



Einkaufsbedingungen

der Fa. CAR-connect GmbH, Am Egelingsberg 8, 38542 Leiferde
in der Fassung vom April 2016

Zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1. Maßgebende Beziehungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der CAR-connect GmbH, 38542 Leiferde (im folgenden CAR-connect genannt) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde, es sei denn, CAR-connect hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

Vertragserfüllungshandlungen durch CAR-connect gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Bestellung

2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Der Abschluss von Lieferverträgen (Bestellung und Annahme) sowie Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Bestellungen oder Lieferabrufe von CAR-connect unverzüglich, längstens aber binnen 1 Woche, zu antworten. Sein Schweigen gilt als Zustimmung bzw. Annahme der Bestellung.

2.3. CAR-connect kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen.

Sofern dadurch die vereinbarten Lieferfristen nicht mehr eingehalten werden können, oder die Notwendigkeit einer Erhöhung der vereinbarten Preise verbunden ist, so hat der Lieferant CAR-connect unverzüglich darauf hinzuweisen und einen angemessenen Vorschlag hinsichtlich Lieferfrist und/oder Preiserhöhung schriftlich zu unterbreiten.

Andernfalls gelten die ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und Preise auch für den abgeänderten Auftrag.



2.4. Im Falle des Abschlusses von Rahmenverträgen sind die darin genannten voraussichtlichen Abnahmemengen unverbindlich. CAR-connect ist daher berechtigt auch geringere Mengen abzunehmen oder die Geschäftsverbindung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden.

3. Zahlung, Rechnung und Lieferschein

3.1. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.

3.2. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.3.

Bei mangelhafter Lieferung ist CAR-connect berechtigt die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.

3.4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CAR-connect nicht berechtigt seine Forderungen gegen CAR-connect abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen CAR-connect entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so kann CAR-connect jedoch nach eigener Wahl mit schuldbefreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten, an den die Forderungen abgetreten worden ist, leisten.

3.5. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an das zu beliefernde Werk zu senden. Sie muss bei sonstiger Nichtfälligkeit Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung (bzw. des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes), Zusatz, Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

3.6. Ist vereinbart, dass der Lieferant auch Teilrechnungen legen darf, wird für die einzelnen innerhalb einer vereinbarten Skontofrist bezahlten Teil und Schlussrechnungen ein Skonto auch dann gewährt, wenn die Bezahlung einer anderen Teilrechnung nicht innerhalb der vereinbarten Skontofrist erfolgt.



4. Mängelanzeige

Ausdrücklich wird vereinbart, dass CAR-connect von der Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB (oder nachfolgender gesetzlicher Bestimmungen) vollständig entbunden ist, ohne irgendwelcher Rechtsansprüche (insbesondere Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz) verlustig zu gehen. CAR-connect ist sohin nicht verpflichtet eingegangene Ware zu untersuchen und Mängel –wann immer diese auftreten –zu rügen bzw. anzuzeigen. Die Anwendbarkeit von § 377 HGB wird zur Gänze ausgeschlossen.

5. Geheimhaltung

5.1 .Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und insbesondere weder zweckwidrig zu verwenden, zu verwerten noch gegenüber unbefugten Dritten offen zu legen.

5.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Skizzen, Werkzeuge, Fertigungsmittel und ähnliche Gegenstände, sowie vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Lieferanten von CAR-connect zur Verfügung gestellt oder von diesem bezahlt werden, sowie allgemein alle Geschäftsgeheimnisse dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und dürfen ausschließlich im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu CAR-connect verwendet bzw. verwertet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung hat der Lieferant diese Gegenstände vollständig und ohne Zurückbehaltung von Kopien oder dergleichen an CAR-connect unaufgefordert zurückzustellen.

5.3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

5.4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

6. Liefertermine und –fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Fa. CAR-connect. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.



7. Qualität und Dokumentation

7.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CAR-connect.

Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen –Lieferantenauswahl / -Produktionsprozess -und Produktfreigabe / Qualitätsleistung in der Serie", hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

7.2. Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind mind. 15 Jahre aufzubewahren und CAR-connect bei Bedarf vorzulegen.

Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen und nachweisen kann.

Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift "Nachweisführung -Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, hingewiesen.

7.3. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von CAR-connect verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Ersuchen von CAR-connect bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

8. Gewährleistung

8.1. Im Falle von Mängeln der gelieferten Waren oder ausgeführten Leistungen ist der Lieferant verpflichtet, Gewährleistung nach freier Wahl von CAR-connect entweder durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu leisten.

Sofern der Mangel nicht geringfügig ist, ist CAR-connect auch berechtigt, anstelle der genannten Gewährleistungsbehelfe die Wandlung des Vertrages zu verlangen; Wandlung oder nach Wahl von CAR-connect Preisminderung kann

weilers ohne weitere Fristsetzung begehrt werden, wenn der Lieferant die von CAR-connect ursprünglich verlangte Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in der von CAR-connect festgesetzten Frist vornimmt.

CAR-connect ist jederzeit berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.



Bis zum Beweis des Gegenteils durch den Lieferanten wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war; dies gilt auch, wenn der Mangel erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Übergabe hervorkommt.

8.2. Das Recht auf Gewährleistung muss innerhalb von 3 Jahren ab Eingang der Ware bei CAR-connect geltend gemacht werden. Wird innerhalb dieser Frist ein Mangel von CAR-connect schriftlich oder mündlich angezeigt, oder liegt ein gesetzlicher Grund für die Unterbrechung der Gewährleistungsfrist vor, beginnt diese Frist neu zu laufen; jedenfalls bleibt CAR-connect in Fall der Anzeige des Mangels innerhalb der genannten Frist die Geltendmachung durch Einrede unbefristet vorbehalten. Hat CAR-connect gegenüber Dritten Gewähr geleistet, so kann er von seinem Lieferanten auch nach Ablauf dieser Fristen Gewährleistung fordern. Ein derartiger Anspruch ist aber innerhalb von 6 Monaten abvollständiger Erfüllung der Gewährleistungsrechte durch CAR-connect gegenüber dem Dritten geltend zu machen.

8.3. Die Ausübung der Gewährleistungsrechte lässt allfällige darüber hinausgehende Ansprüche von CAR-connect aus Schadenersatz, Produkthaftung oder anderen Gründen unberührt.

9. Schadenersatz

Der Lieferant hält CAR-connect für sämtliche wie immer gearteten Nachteile vollkommen schad-und klaglos, die CAR-connect unmittelbar oder mittelbar infolge einer mangelhaften Lieferung oder Leistung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, wegen Verletzung der vereinbarten Lieferzeiten, -termine und -fristen, Unterlieferung oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entstehen.

Der Lieferant ist zum vollständigen Ersatz sämtlicher Schäden, die in diesem Zusammenhang eintreten, verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für einen allfälligen eigenen oder fremden Aufwand (einschließlich Material- und Personalaufwand) im Zusammenhang mit der Feststellung oder Behebung von Mängeln, sowie für allfällige durch Mängel verursachte frustrierte Material- und Personalaufwendungen und sonstige Kosten; weiters für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung, für den allfälligen durch den Lieferverzug verursachten oder mit diesem zusammenhängenden Mehraufwand an eigenem oder fremden Personal und Material, sowie für allfällige Pönalen und sonstige Schadenersatzleistungen, die von CAR-connect an Abnehmer zu zahlen sind. Den Lieferant trifft die Beweislast, dass ihn kein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.



10. Schutzrechte

10.1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

10.2. Er stellt CAR-conenct und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und hält CAR-connect diesbezüglich schad- und klaglos.

10.3. Der Lieferant wird auf Anfrage von CAR-connect die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, tritt Zahlungsunfähigkeit ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet, so ist CAR-connect berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

11.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Lieferungen oder sonstigen Leistungen einzustellen oder zurückzubehalten, wenn Rechnungen durch CAR-connect unter Hinweis auf mangelnde Fälligkeit, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche oder auf sonstige Rechtsgründe vorerst nicht bezahlt oder sonstige Zahlungen zurückbehalten werden.

11.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

11.4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

11.5. Erfüllungsort für die Lieferung ist die Fa. CAR-connect.
Im Übrigen ist Erfüllungsort der Sitz von Car-connect.

11.6. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Gerichtssprengel des Sitzes von CAR-connect.